

I.

# Statuten

der

## **Schopenhauer-Gesellschaft.**

**Der Deutsche kennt von selbst schon seine Pflicht,  
Doch ohne Regeln, glaubt er, geht es nicht.**

# Statuten der Schopenhauer-Gesellschaft.

## § 1.

Die Schopenhauer-Gesellschaft ist am 30. Oktober 1911 gegründet worden und hat ihren Sitz am Wohnort des Vorsitzenden, fürs erste in Kiel. Gründung.  
Sitz.

## § 2.

Zweck der Gesellschaft ist, das Studium und das Verständnis der Schopenhauer'schen Philosophie anzuregen und zu fördern. Zweck.

Zur Erreichung dieses Zweckes soll für die Mitglieder zum gemeinsamen Gebrauche ein Archiv geschaffen werden, welches alle auf Schopenhauers Leben, Persönlichkeit und schriftstellerische Tätigkeit bezüglichen Dokumente im Original oder, soweit dies nicht möglich, in zuverlässigen Abschriften und Nachbildungen, sowie eine vollständige Sammlung aller Ausgaben von Schopenhauers Werken und aller Schriften, welche sich auf ihn und seine Philosophie beziehen, enthält. Die Verwaltung des Archivs liegt in den Händen des Kuratoriums.

Auch soll durch eine alljährlich aufzustellende Liste der Namen und Adressen der Mitglieder denselben die Möglichkeit gegeben werden, sich miteinander in Verbindung zu setzen, um in gemeinsamem Gedankenaustausch eine Verständigung über die Probleme zu suchen, welche Schopenhauers Lehre in so reichem Maße dem denkenden Menschengenossen aufgibt.

Ferner soll vom Jahre 1913 an, am 22. Februar jedes Jahres, ein Jahrbuch (die Mitgliederliste enthaltend) als Zentralstelle für wissenschaftliche und künstlerische Beiträge, Anfragen, Diskussionen usw. im Bereiche des Zweckes der

Gesellschaft in die Hände aller Mitglieder gelangen. Dieses Jahrbuch wird gleichfalls Bericht über die Wirksamkeit der Gesellschaft im vorhergehenden Jahre ablegen, sowie auch die dem Schopenhauer-Archiv gemachten Zuwendungen mit den Namen der Geber verzeichnen<sup>1)</sup>.

### § 3.

Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit vom 30. Oktober 1911 bis 31. Dezember 1912.

### § 4.

Mitglied-  
schaft. Der Eintritt in die Gesellschaft steht jedermann, auch Korporationen, frei. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Vorsitzenden. Der Austritt muß vor Ende des Jahres, für welches der letzte Beitrag entrichtet wurde, dem Vorsitzenden oder Schatzmeister schriftlich erklärt werden<sup>2)</sup>. Durch einstimmigen Beschluß des Kuratoriums können Personen oder Korporationen, die sich ein besonderes Verdienst um die Gesellschaft erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 5.

Beiträge. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt Mk. 10.—; die Mitgliedschaft auf Lebenszeit wird durch einmalige Zahlung von Mk. 100.— erworben.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar jedes Jahres an die vom Schatzmeister zu bezeichnende Bankstelle zu

---

<sup>1)</sup> Für das erste Jahr soll am 22. Februar 1912 ein kurzer Jahresbericht erscheinen. Auch zu diesem sind kleine Beiträge der Mitglieder, falls sie vor Ende des Jahres 1911 eintreffen, willkommen und werden, soweit es die Verhältnisse gestatten, im Jahresbericht zum Abdruck gelangen.

<sup>2)</sup> Nur in ganz besonderen, voraussichtlich nie eintretenden Fällen kann die Aufnahme eines Mitgliedes durch einstimmigen Beschluß des Kuratoriums abgelehnt, oder die Ausschließung eines Mitgliedes durch eine schriftlich einzuholende Abstimmung aller Mitglieder beschlossen werden, falls eine Majorität von drei Vierteln aller Mitglieder, soweit sie sich nicht der Stimme enthalten, sich dafür aussprechen sollte, wobei Nichtbeantwortung der Anfrage binnen Monatsfrist für Stimmenthaltung zu gelten haben würde.

entrichten. Die bis zum 31. Januar jedes Jahres nicht eingegangenen Jahresbeiträge werden vom Schatzmeisteramt mit der Versendung des Jahrbuches durch Nachnahme erhoben. Unterbleibt die Bezahlung des Jahresbeitrages, so wird das betreffende Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen.

Außerordentliche Beiträge, Zuwendungen, Legate oder dergleichen werden im Jahresbericht verzeichnet und im Sinne des Gebers durch das Kuratorium verwendet.

### § 6.

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) das Kuratorium.

Organe  
und deren  
Funktionen.

Der Generalversammlung, die alljährlich innerhalb des ersten Semesters jedes Jahres einzuberufen ist, liegen ob:

1. die Wahlen zum Kuratorium,
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und dessen Genehmigung unter Entlastung des Kuratoriums,
3. die Beschlußfassung über gestellte Anträge.

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung erlangen erst bindende Kraft durch eine nach erfolgter Generalversammlung, auf schriftlichem Wege innerhalb eines Monats, einzuholende Abstimmung aller anwesenden und abwesenden Mitglieder. Die Nichtbeantwortung der auf diesem Wege gestellten Fragen oder Anträge, innerhalb eines weiteren Monats, gilt als Stimmenthaltung.

Das Kuratorium, welches von der Generalversammlung und der ihr folgenden schriftlichen Abstimmung sämtlicher Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Kalenderjahren gewählt wird, besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister.

Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so findet eine Ersatzwahl für die Restzeit durch Kooptation seitens der verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums statt.

Das Kuratorium hat die Geschäfte der Gesellschaft zu führen und darüber im Jahresbericht sowie in der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen. Die Mitglieder des Kuratoriums führen ihre Ämter als unbesoldete Ehrenämter; nur die im Dienste der Gesellschaft gemachten Ausgaben werden aus der Gesellschaftskasse vergütet. Dem Vorsitzenden steht es frei, für die schriftlichen Arbeiten Schreibhilfe heranzuziehen und diese nach Maßgabe der geleisteten Arbeit aus der Gesellschaftskasse entschädigen zu lassen. Diese Bestimmung gilt auch für das Schatzmeisteramt, sowie für den Fall, daß der Vorsitzende von einem anderen Mitgliede des Kuratoriums vertreten wird.

#### § 7.

Statuten-  
änderung.  
Auflösung.

Zur Beschlußfassung über Änderung der Statuten sowie Auflösung der Gesellschaft ist die schriftliche Einberufung einer Generalversammlung mit einmonatiger Frist unter Angabe der Tagesordnung erforderlich. Diese Versammlung entscheidet auch im Falle der beschlossenen Auflösung der Gesellschaft mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens. Auch hierbei erlangen die Beschlüsse der Generalversammlung erst bindende Kraft durch schriftliche Abstimmung sämtlicher Mitglieder, soweit sie sich nicht der Stimme enthalten. Nichtbeantwortung der Anfrage innerhalb eines Monats gilt auch hier als Stimm-enthaltung.

#### § 8.

Bis zur Wahl des definitiven Kuratoriums werden die Geschäfte der Gesellschaft von einem provisorischen Kuratorium, bestehend aus den drei Unterzeichneten, geführt.

**Deussen.**

**von Gwinner.**

**Kohler.**